

Satzung

Rückblende – Gegen das Vergessen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Rückblende – Gegen das Vergessen“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 34471 Volkmarsen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem die Erforschung der jüdischen Geschichte Volkmarsens und der Region, sowie die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland,
 - b. die Herstellung und Pflege von Kontakten mit ehemaligen deutsch-jüdischen Bürgerinnen und Bürgern der Region und ihrer Nachkommen,
 - c. die Förderung von Bildung und Erziehung mit den Schwerpunkten außerschulische und Erwachsenenbildung,
 - d. die Förderung von Kunst und Kultur (Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten),
 - e. die Förderung der internationalen Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - f. das Werben für ein friedliches Miteinander, ungeachtet religiöser, kultureller oder ethnischer Unterschiede; für Toleranz und Achtung der Menschenwürde, das Eintreten gegen Gewalt, Rassismus und die Ausgrenzung von Minderheiten.
2. Ziel des Vereins ist insbesondere
 - a. die Erhaltung des „Gustav Hüneberg Hauses“ und der im Keller befindlichen Mikwe. Dazu hat der Verein das bebaute Grundstück Steinweg 24 erworben. Durch den Kauf ist der öffentliche Zugang zur Mikwe gewährleistet.
 - b. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und von Forschungsvorhaben,
 - c. die Vergabe von Forschungsaufträgen zum Vereinszweck,
 - d. die Pflege und Weiterentwicklung der Ausstellung „Deutsch-jüdisches Leben in der Region im Laufe der Jahrhunderte“,
 - e. die Entwicklung der virtuellen Dokumentation der Ausstellung,
 - f. die Erarbeitung eines museumspädagogischen Konzeptes für die außerschulische und Erwachsenenbildung,
 - g. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen,
 - h. die Kooperation mit Schulen, Hochschulen und ähnlichen Institutionen,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinsziele, Präsentation von Wanderausstellungen etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Fördermitteln und Zuschüssen, Erlösen von Sammlungen und Werbe- und Verkaufsaktionen sowie durch sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist die Zahlung des Beitrags freigestellt.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben in internationalen, nationalen und regionalen Verbänden, deren Zwecke dem des Vereins nicht widersprechen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er bietet nur solchen natürlichen und juristischen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder oder Unterstützer von extremistischen Parteien, Organisationen oder Gruppierungen gleich welcher politischen oder weltanschaulichen Ausrichtung können nicht Mitglied des Vereins werden.
3. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Arbeitsergebnisse von Vereinsmitgliedern (Texte, Bilder, Gegenstände usw.), die dem Verein übergeben wurden, gehen in das Eigentum des Vereins über, wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle von Leih- und Dauerleihgaben sind entsprechende Verträge oder Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform und ist mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. mit dem Tode des Mitglieds,
 - c. mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich in sonstiger Weise grob vereinsschädigend verhält. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung endgültig.
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste nach einem Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr – vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres – einberufen, und im Übrigen dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (ggf. auch elektronisch) mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über beantragte Änderungen der Tagesordnung entscheidet die

Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands oder einer von der Versammlung gewählten Person geleitet.
5. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Vereinsauflösung und zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigelegt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer*in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung und Änderung der Satzung;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Jahresrechnung der Kassenprüfer*innen;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Behandlung von Anträgen;
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Für den Vorstand können nur volljährige Mitglieder kandidieren.
11. Mitgliederversammlungen sollen Präsenzveranstaltungen sein, d.h. die Mitglieder sollen an einem bestimmten Ort zusammenkommen, um miteinander zu beraten und Abstimmungen und Wahlen durchzuführen. Sollte es z.B. aufgrund einer Pandemie Versammlungsverbote geben, kann die Versammlung ausnahmsweise auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Wenn irgend möglich, soll dann im selben Jahr eine weitere Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden, in der Berichte gegeben und noch nicht umgesetzte Beschlüsse der Videokonferenz noch einmal abgestimmt werden können. Vorstandswahlen sollen in einer Präsenzversammlung durchgeführt werden und können deshalb in einem solchen Fall um maximal ein Jahr verschoben werden.

§ 11 Ehrungsordnung

1. Folgende Ehrungen sind möglich:
 - a. Für die 25jährige Mitgliedschaft im Verein erhalten Mitglieder eine entsprechende Urkunde.
 - b. Für die 50jährige Mitgliedschaft erhalten Mitglieder eine Ehrennadel mit entsprechender Urkunde. Sie sind dann Ehrenmitglied.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn das zu ehrende Mitglied sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
 - d. Die Ernennung zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden kann erfolgen, wenn das zu ehrende

Mitglied über einen langen Zeitraum Vorsitzende*r des Vereins oder zweite*r Vorsitzende*r war und sich in besonderer Weise um diesen verdient gemacht hat.

e. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, aber nicht Vereinsmitglied sind, können vom Vorstand mit einer Verdienstmedaille mit Urkunde ausgezeichnet werden.

2. Die Ehrungen zu a, b und e erfolgen auf Beschluss des Vorstands. Die Ehrungen zu c und d erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Für die Ehrung nach e kann der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Aufgaben der zu ehrenden Person regelt der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretende*n Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer*in,
- d. dem/der Schriftführer*in,
- e. dem/der 2. Kassierer*in,
- f. dem/der 2. Schriftführer*in.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, kann, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Andernfalls wird geheim gewählt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer zu seiner Unterstützung berufen.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen bzw. eine Vorstandsfunktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. a) bis 1. d) genannten Personen. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der/die 1. Vorsitzende oder eine*r der/die stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 12, Absatz 4 dieses wünscht.
7. Die Einberufungsfrist zur Vorstandssitzung beträgt mindestens 7 Tage.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder und darunter der/die 1. oder eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
12. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Wenn die mit der Leitung des Ausschusses beauftragte Person nicht Vorstandsmitglied ist, ist sie zu Vorstandssitzungen einzuladen, in denen diese Aufgabe beraten wird. Sie hat zu der betreffenden Angelegenheit Stimmrecht.
13. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung die Zustimmung zum Verfahren und

der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein auf andere Weise aufgelöst wird.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Volkmarsen, die das Vereinsvermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Korbach.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§ 17 Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17. 10. 2023 beschlossen worden und erhält mit der Bestätigung durch das Amtsgericht ihr Gültigkeit.